

23.06.00

R

Gesetzesbeschluss

des Deutschen Bundestages

**Gesetz zur vergleichenden Werbung und zur Änderung
wettbewerbsrechtlicher Vorschriften**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 109. Sitzung am 9. Juni 2000 aufgrund der
Beschlussempfehlung und des Berichts des Rechtsausschusses - Drucksache 14/3418 - den
von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur vergleichenden Werbung und zur Änderung
wettbewerbsrechtlicher Vorschriften
- Drucksache 14/2959 -**

in der nachstehenden Fassung (Anlage) angenommen.

Fristablauf: 14.07.00

Erster Durchgang: Drs. 128/00

Gesetz zur vergleichenden Werbung und zur Änderung wettbewerbsrechtlicher Vorschriften ¹⁾

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb

Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 43-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1474), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

„§ 2

(1) Vergleichende Werbung ist jede Werbung, die unmittelbar oder mittelbar einen Mitbewerber oder die von einem Mitbewerber angebotenen Waren oder Dienstleistungen erkennbar macht.

(2) Vergleichende Werbung verstößt gegen die guten Sitten im Sinne von § 1, wenn der Vergleich

1. sich nicht auf Waren oder Dienstleistungen für den gleichen Bedarf oder dieselbe Zweckbestimmung bezieht;
2. nicht objektiv auf eine oder mehrere wesentliche, relevante, nachprüfbare und typische Eigenschaften oder den Preis dieser Waren oder Dienstleistungen bezogen ist;
3. im geschäftlichen Verkehr zu Verwechslungen zwischen dem Werbenden und einem Mitbewerber oder zwischen den von diesen angebotenen Waren oder Dienstleistungen oder den von ihnen verwendeten Kennzeichen führt;
4. die Wertschätzung des von einem Mitbewerber verwendeten Kennzeichens in unlauterer Weise ausnutzt oder beeinträchtigt;
5. die Waren, Dienstleistungen, Tätigkeiten oder persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Mitbewerbers herabsetzt oder verunglimpft oder
6. eine Ware oder Dienstleistung als Imitation oder Nachahmung einer unter einem geschützten Kennzeichen vertriebenen Ware oder Dienstleistung darstellt.

(3) Bezieht sich der Vergleich auf ein Angebot mit einem besonderen Preis oder anderen besonderen Bedingungen, so sind der Zeitpunkt des Endes des Angebots und, wenn dieses noch nicht gilt, der Zeitpunkt des Beginns des Angebots eindeutig anzugeben. Gilt das Angebot nur so lange, wie die Waren oder Dienstleistungen verfügbar sind, so ist darauf hinzuweisen.“

2. Dem § 3 wird folgender Satz angefügt:

„Angaben über geschäftliche Verhältnisse im Sinne des Satzes 1 sind auch Angaben im Rahmen vergleichender Werbung.“

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 97/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 1997 zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG über irreführende Werbung zwecks Einbeziehung der vergleichenden Werbung (ABl. EG Nr. L 290 S. 18 vom 23. Oktober 1997) sowie des Artikels 5 Buchstabe b der Richtlinie 92/28/ EWG des Rates vom 31. März 1992 über die Werbung für Humanarzneimittel (ABl. EG Nr. L 113 S. 13 vom 30. April 1992).

3. Dem § 4 Abs. 1 Satz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Angaben über geschäftliche Verhältnisse im Sinne des Satzes 1 sind auch Angaben im Rahmen vergleichender Werbung.“

4. § 6c wird wie folgt gefasst:

„§ 6c

Wer es im geschäftlichen Verkehr selbst oder durch andere unternimmt, Nichtkaufleute zur Abnahme von Waren, gewerblichen Leistungen oder Rechten durch das Versprechen zu veranlassen, sie würden entweder von dem Veranlasser selbst oder von einem Dritten besondere Vorteile erlangen, wenn sie andere zum Abschluss gleichartiger Geschäfte veranlassen, die ihrerseits nach der Art dieser Werbung derartige Vorteile für eine entsprechende Werbung weiterer Abnehmer erlangen sollen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

5. In § 24 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „keinen Wohnsitz“ durch die Wörter „weder eine gewerbliche Niederlassung noch einen Wohnsitz“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens

Dem § 11 des Gesetzes über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3068), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. September 1998 (BGBl. I S. 2649) geändert worden ist, wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Außerhalb der Fachkreise darf für Arzneimittel zur Anwendung bei Menschen nicht mit Angaben geworben werden, die nahe legen, dass die Wirkung des Arzneimittels einem anderen Arzneimittel oder einer anderen Behandlung entspricht oder überlegen ist.“

Artikel 3

Änderung des Urheberrechtsgesetzes

In Abschnitt II Nummer 1 der Anlage zu § 54d Abs. 1 des Urheberrechtsgesetzes vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 16. Juli 1998 (BGBl. I S. 1827) geändert worden ist, wird nach den Wörtern „mit einer Leistung“ die Angabe „von 2“ gestrichen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

14.07.00

Beschluss
des Bundesrates

Gesetz zur vergleichenden Werbung und zur Änderung wettbewerbsrechtlicher Vorschriften

Der Bundesrat hat in seiner 753. Sitzung am 14. Juli 2000 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 9. Juni 2000 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.